

# Umweltanalyse

zum Bebauungsplan „Westäcker“, Stadt Geisingen, OT Gutmadingen

20. Juli 2021

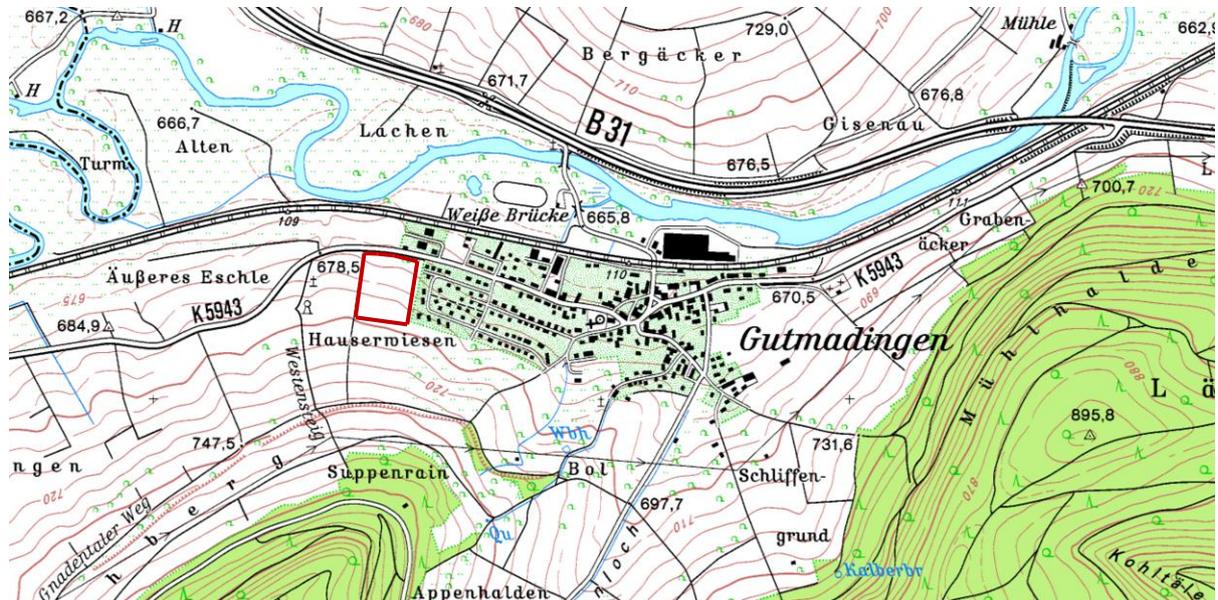


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung); Quelle: Top25 viewer, Grundlage: TK25, unmaßstäblich

Auftraggeberin: Stadt Geisingen  
Herr Bürgermeister Martin Numberger  
Hauptstraße 36  
78187 Geisingen  
Tel. 07704 807 0  
info@geisingen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt  
Klosterstraße 1  
88662 Überlingen  
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Bernadette Siemsmeyer  
Freie Landschaftsarchitektin bdla  
Tel. 07551 949558 4  
b.siemsmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M. Sc. Martina Jung  
Dipl.-Ing. (FH) Sindy Appler  
Tel. 07551 949558 19  
s.appler@365grad.com

Projektnummer: 2364\_bs

## Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	3
1. Vorhabenbeschreibung.....	4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	4
1.2 Bestand im Plangebiet.....	6
2. Schutzgebiete.....	7
3. Fachplan Landesweiter Biotopverbund.....	8
4. Überschwemmungsflächen.....	9
5. Übergeordnete Planungen.....	9
6. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse.....	10
7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	13
7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	13
7.2 Minimierungsmaßnahmen.....	13
8. Naturschutzrechtlicher Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	17
9. Maßnahmen zum Artenschutz.....	19
10. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG.....	23
Literatur und Quellen.....	25
Anhang I Fotodokumentation.....	26
Anhang II Pflanzlisten.....	28
Anhang III Natura2000-VP.....	29
Anhang IV Feldlerchenuntersuchung.....	30

Bestandsplan Nr. 2364 / 1 Maßstab 1:1.000 DIN A3, Stand 2020 Vorentwurf  
 Hinweis: Zum Entwurf hat sich der Geltungsbereich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs geändert,  
 auf eine redaktionelle Anpassung des Bestandsplans wurde verzichtet.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Bebauungsplan „Westäcker“.....	5
Abbildung 3: Geplantes Retentionsbecken nördlich der Kreisstraße.....	6
Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes.....	8
Abbildung 5: Fachplan Landesweiter Biotopverbund.....	8
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des GW Immendingen - Geisingen.....	9
Abbildung 7: Lage des Flst. 1369/1.....	18
Abbildung 8: Lage der Maßnahme K 1 (gelb) – Ersatzpflanzung einer gerodeten Feldhecke.....	18
Abbildung 9: Ausgleichsfläche K2 – Feldlerchenfenster.....	21
Abbildung 10: Ausgleichsfläche K2 – Brache.....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: geplante Nutzung.....	4
Tabelle 2: Baumbestandsliste.....	6
Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse.....	10

## 0. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Geisingen möchte einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen, um den lokalen Bedarf an Wohnraum zu decken. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von rd. 3,2 ha liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Gutmadingen (Stadt Geisingen, Landkreis Tuttlingen).

Es sind keine Schutzgebiete oder wertvollen Biototypen betroffen. Es entstehen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, v.a. durch den Verlust funktionsfähiger Ackerböden, die Rodung von Gehölzen und die Veränderung des Landschaftsbildes. Aus rechtlicher Sicht besteht jedoch nach § 13b BauGB keine naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht für Bebauungspläne zur Generierung von Wohnnutzungen. Es erfolgt keine Eingriffs-Kompensations-bilanzierung und es werden keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen sind die Ersatzpflanzung einer Feldhecke sowie eine Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche notwendig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes mittel- bis hochwertige Böden im Umfang von rd. 1,9 ha versiegelt werden können. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens. Für das Schutzgut Fläche entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von rd. 3,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Verschiebung des Ortsrandes um 160 m nach Westen in die freie Landschaft hinein. Durch den Verlust von Ackerflächen, Straßenbegleitgrün und zwei Bäumen entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen / Biotope und Tiere. Eine vormals vorhandene geschützte Feldhecke wird außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen. Für den Wegfall der Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen im Plangebiet. Durch die Überbauung der weiten Ackerflächen geht ein Bruthabitat für die Feldlerche verloren, welches ebenfalls auf externen Flächen ausgeglichen werden muss. Bei umfangreicher Ein- und Durchgrünung kann der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild weitgehend abgemildert werden. Lokalklimatische Auswirkungen werden durch die Baumpflanzungen reduziert. Um die Lärmeinwirkung der angrenzenden Bahnlinie und des Gewerbegebiets auf die künftigen Anwohner auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Bebauungsplan „Westäcker“ ausgehenden negativen Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt weitestgehend minimiert oder vermieden werden können, wenn die in der Umweltanalyse formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen und umgesetzt werden.

Um Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb, Schutz des Oberbodens, Verwendung offener Beläge, Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall, Pflanzung von Bäumen, Begrünung von Flachdächern, Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern, Reduktion von Lichtemissionen, Durchlässe in Zäunen, naturnahe Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken und extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen.

Bei Umsetzung der Maßnahme „Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb“ sowie der Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders und streng ge-

geschützten Arten auszugehen und es bestehen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie.

## 1. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von rd. 3,2 ha liegt am westlichen Rand des Ortsteils Gutmadingen (Stadt Geisingen, Landkreis Tuttlingen). Die Fläche liegt im Außenbereich, bisher ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt, um den örtlichen Bedarf an Wohnraum zu decken. Es sollen insgesamt 38 Bauplätze mit Grundstückgrößen von 400 bis 1.000 qm entstehen.

Im Osten grenzt die bestehende Bebauung von Gutmadingen an. Nördlich liegt die K 5943, die Gutmadingen mit Neudingen verbindet. Südlich und östlich grenzen Ackerflächen an.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Die überbaubare Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup>. Weitere Bebauungspläne nach § 13b BauGB sind im Ortsteil Gutmadingen nicht vorhanden, sodass keine kumulative Wirkung entsteht. Zum Bebauungsplan wird eine Umweltanalyse zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Umweltbelange mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes angrenzend an ein Vogelschutzgebiet wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von 2- bzw. 2- bis 3-geschossigen Wohnhäusern. Die Anbindung an die Kreisstraße soll in Form eines Kreisverkehrs erfolgen. Die innere verkehrliche Erschließung ist über eine Ringstraße geplant, die aus dem östlich gelegenen Wohngebiet „Hauserwiesen“ heraus verlängert wird. Es sind Fußwegeverbindungen nach Osten ins Wohngebiet und nach Westen in die freie Landschaft vorgesehen.

Gemäß Bebauungsplan entstehen vollversiegelte Straßen, Wohnbauflächen mit einer GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 und mehrere öffentlichen Grünflächen. Zur Berechnung der möglichen Versiegelung werden die Straßen voll und die Wohnbauflächen mit einer Versiegelungsrate von 60 % (GRZ 0,4 + 50 % Nebenanlagen) angerechnet.

WA: 2,28 ha x 0,6

Straßen: 0,39 ha

Gehwege: 0,18 ha

Somit ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von 1,9 ha.

Tabelle 1: geplante Nutzung

Größe des Geltungsbereiches		3,21 ha
davon	Baugrundstücke WA	2,28 ha
	Straßenflächen	0,39 ha
	Gehwegflächen	0,18 ha
	Grünflächen	0,36 ha



Abbildung 2: Bebauungsplan „Westäcker“, Stadt Geisingen (Stand Nov.2020)

Im Bereich unmittelbar südlich der Kreisstraße ist Geschosswohnungsbau mit maximal 3 Geschossen (Firsthöhe 12,5 m) vorgesehen, im übrigen Wohngebiet sind zweigeschossige Einfamilienhäuser (Firsthöhe 9 m) geplant.

Nördlich der Kreisstraße wird auf Ackerflächen ein Retentionsbecken angelegt, in dem die anfallenden Niederschlagswässer gepuffert werden, bevor sie in die Donau geleitet werden.

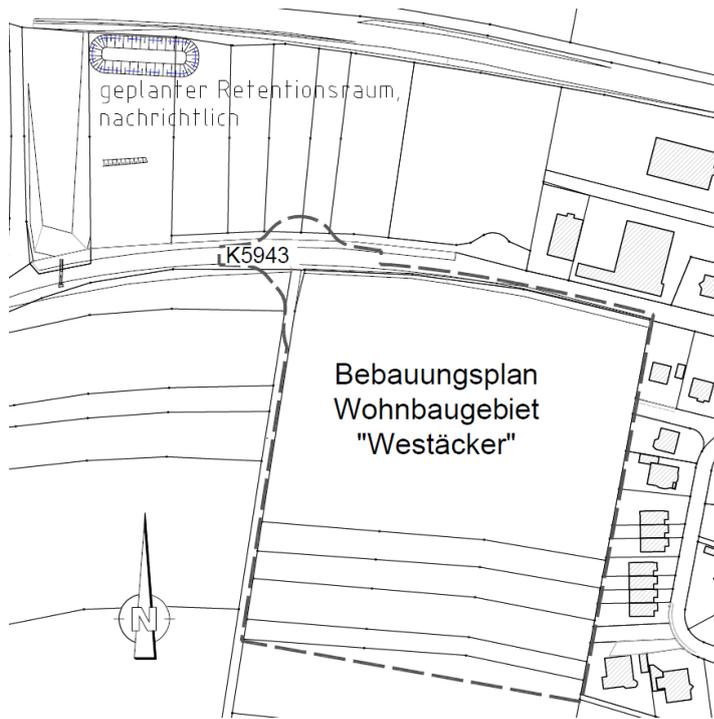


Abbildung 3: Geplantes Retentionsbecken nördlich der Kreisstraße, Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Westäcker“, Stadt Geisingen, (Stand Nov.2020)

### 1.2 Bestand im Plangebiet

ackerbaulich genutzt. Am nördlichen Rand ist ein streifen Straßenbegleitgrün auf einer teils sehr steilen Böschung vorhanden. In diesem Bereich sind zwei Bergahorne vorhanden. Diese sind vital und wurden als erhaltenswürdig eingestuft. Details zum Bestand siehe Bestandsplan und Baumbestandsliste in folgender Tabelle:

Tabelle 2: Baumbestandsliste

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchm. (cm)	Stamm-umfang (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchm. (m)	Vitalität	Bewertung
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	25	79	6-8	8	+	XX
2	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	25	79	6-8	5	+	XX

Legende Vitalität und Bewertung:

- + vital
- + - eingeschränkt vital
- abgehend
- abgestorben
- nicht erhaltensfähig
- X erhaltensfähig
- XX erhaltenswürdig
- XXX sehr erhaltenswürdig

## 2. Schutzgebiete

### Geschützte Biotope

Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs entlang der K 5943 ist eine ca. 260 m<sup>2</sup> große Teilfläche des geschützten Biotopes „Hecken südlich von Gutmadingen (Nr. 180173270058)“ eingezeichnet. Hierbei handelt es sich gemäß Biotopsteckbrief um ein Gebiet von lokaler Bedeutung. Das Biotop wurde 2013 zuletzt kartiert und war bei der Begehung im März 2020 nicht mehr vorhanden gemäß Luftbildauswertung war sie bereits im Jahr 2015 nicht mehr vorhanden. Da das geschützte Biotop ohne naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung entfernt wurde, muss die Beseitigung der Hecke außerhalb des Plangebietes durch Wiederherstellung des Biotoptyps ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt auf Flurstück 1369/1 (Gmk. Gutmadingen), welches ca. 400 m südöstlich liegt. Es wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 NatSchG beantragt.

### Natura2000

Südlich angrenzend liegt das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr. 8017441). Es ragt geringfügig in den Bebauungsplan hinein. Im Bereich des Vogelschutzgebietes sind eine öffentliche Grünfläche (rd. 1.075 qm), sowie in sehr geringem Umfang (rd. 85 qm) Privatgärten vorhanden. Die Fläche des Vogelschutzgebietes liegt außerhalb der Baugrenzen. Um die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf das Vogelschutzgebiet zu prüfen, wurde eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt (s. Anhang). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes entstehen.

Ca. 100 m nördlich liegt an der Donau das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Nr. 7916311). Aufgrund der Entfernung, der Art des Vorhabens (Wohngebiet) und des dazwischenliegenden Gewerbegebietes wird das FFH-Gebiet durch die Planung nicht über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad beeinträchtigt.

In der weiteren Umgebung sind mehrere FFH-Mähwiesen vorhanden, eine Beeinträchtigung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

### Landschaftsschutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wartenberg“ (Nr. 3.27.067) liegt ca. 800 m nördlich und wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht beeinträchtigt.

### Naturpark

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparkes „Obere Donau“. Als im FNP als Wohnbaufläche gekennzeichnete Fläche gilt das Plangebiet als Erschließungszone. Die Verordnung des Naturparkes gilt dementsprechend für diese Fläche nicht.

Im Umfeld sind keine Wasser-, Wald- oder Naturschutzgebiete vorhanden.

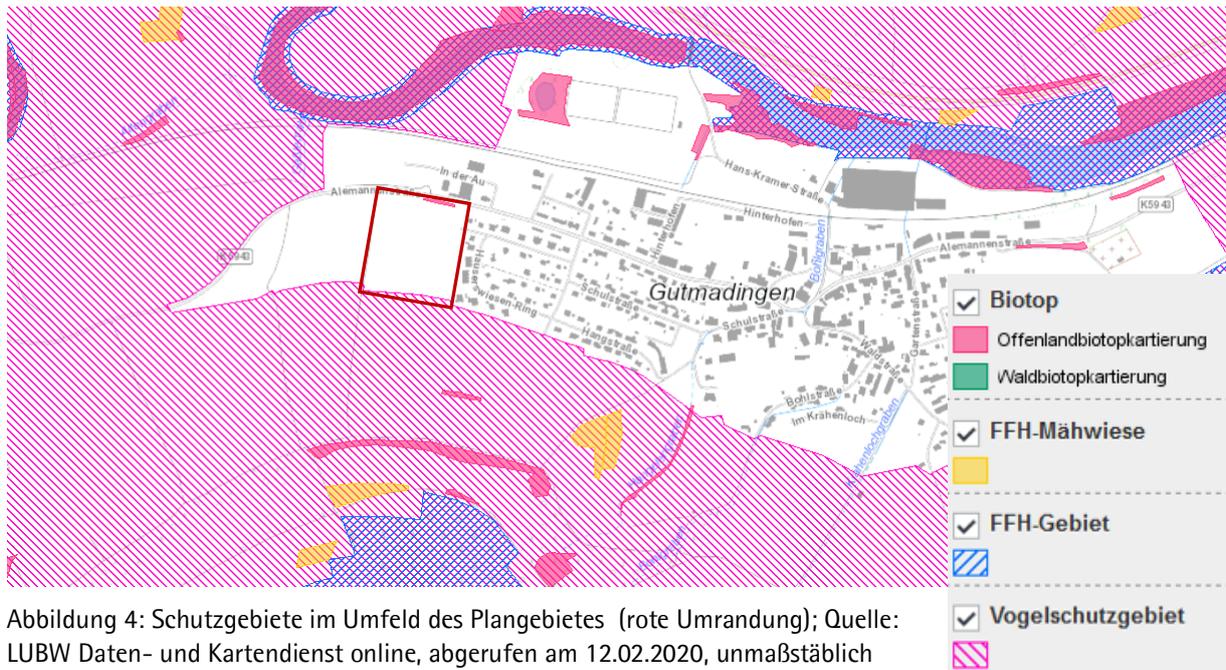


Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung); Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 12.02.2020, unmaßstäblich

### 3. Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Alle landwirtschaftlichen Flächen um Gutmadingen herum sind als Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer und trockener Standorte ausgewiesen. Da das Plangebiet intensiv ackerbaulich genutzt wird, hat es derzeit jedoch keine spezielle Bedeutung für den Biotopverbund.

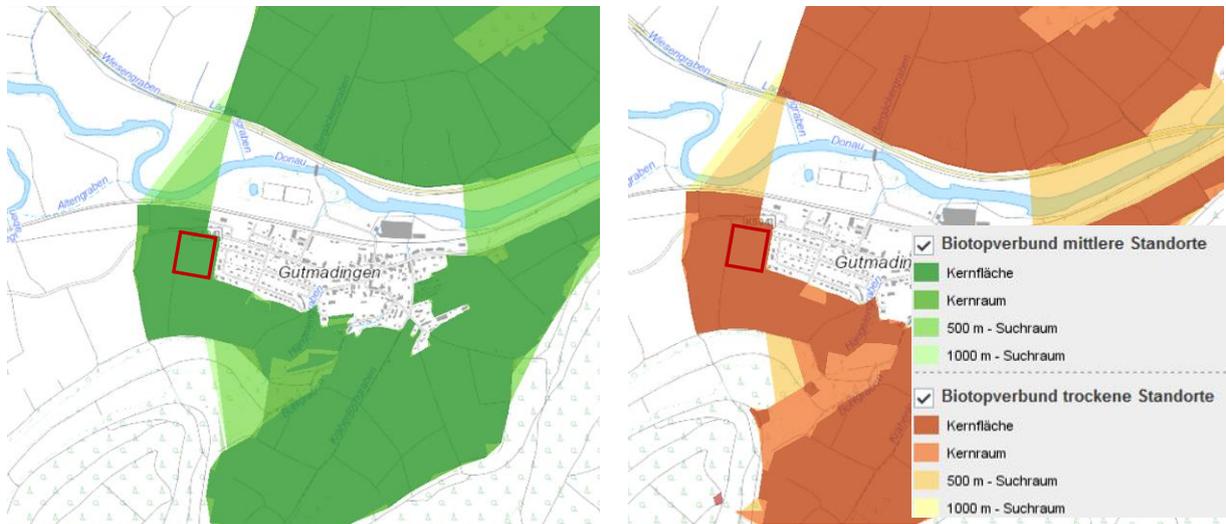


Abbildung 5: Fachplan Landesweiter Biotopverbund; rote Umrandung: Plangebiet; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 12. 02.2020, unmaßstäblich

Das Vorhaben liegt in einer Fläche des Artenschutzprogrammes (ASP) für den Feldgrashüpfer (*Chortippus apricarius*), der an trockenwarme Standorte angepasst ist. Die Einstufung als Kernfläche im Biotopverbund trockener Standorte resultiert aus der Übernahme dieser ASP-Daten. Gemäß Roter Liste in Baden-Württemberg ist die Art in den Naturräumen Baar und Schwäbische Alb noch als vom Aussterben bedroht gelistet, während er im Rest von BW bereits als verschollen gilt. Laut Regierungspräsidium Ref. 56 kommt die Art gemäß ASP-Bericht 2018/2019 jedoch aktuell im Bereich um Gutmadingen

nicht vor. Dessen Vorkommen gilt seit einigen Jahren als erloschen (Quelle: Stellungnahme UNB vom 19.02.2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung). Es entsteht somit keine Beeinträchtigung.

In ca. 3 km südöstlicher Entfernung verläuft der Wildtierkorridor „Langewald / Hondingen (Südl. Baaralb) - Daxmühle / Mauenheim (Hegaualb) mit besonderer Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Durch das Wohngebiet ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds zu rechnen.

## 4. Überschwemmungsflächen

Entlang der nördlich gelegenen Donau sind Überschwemmungsflächen vorhanden. Das Plangebiet ist nicht betroffen, die Überschwemmungsflächen liegen in mindestens 100 m Entfernung auf einer Terrasse oberhalb des Talraumes.

## 5. Übergeordnete Planungen

### Flächennutzungsplan (FNP) des GVW Immendingen – Geisingen (2000)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westäcker“ ist im FNP des GVW Immendingen – Geisingen bereits als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird also aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nördlich angrenzend ist das bestehende Gewerbegebiet „In der Au“ und östlich ist ein bestehendes Wohngebiet eingetragen. In Gutmadingen sind keine weiteren geplanten Wohnbauflächen vorhanden.

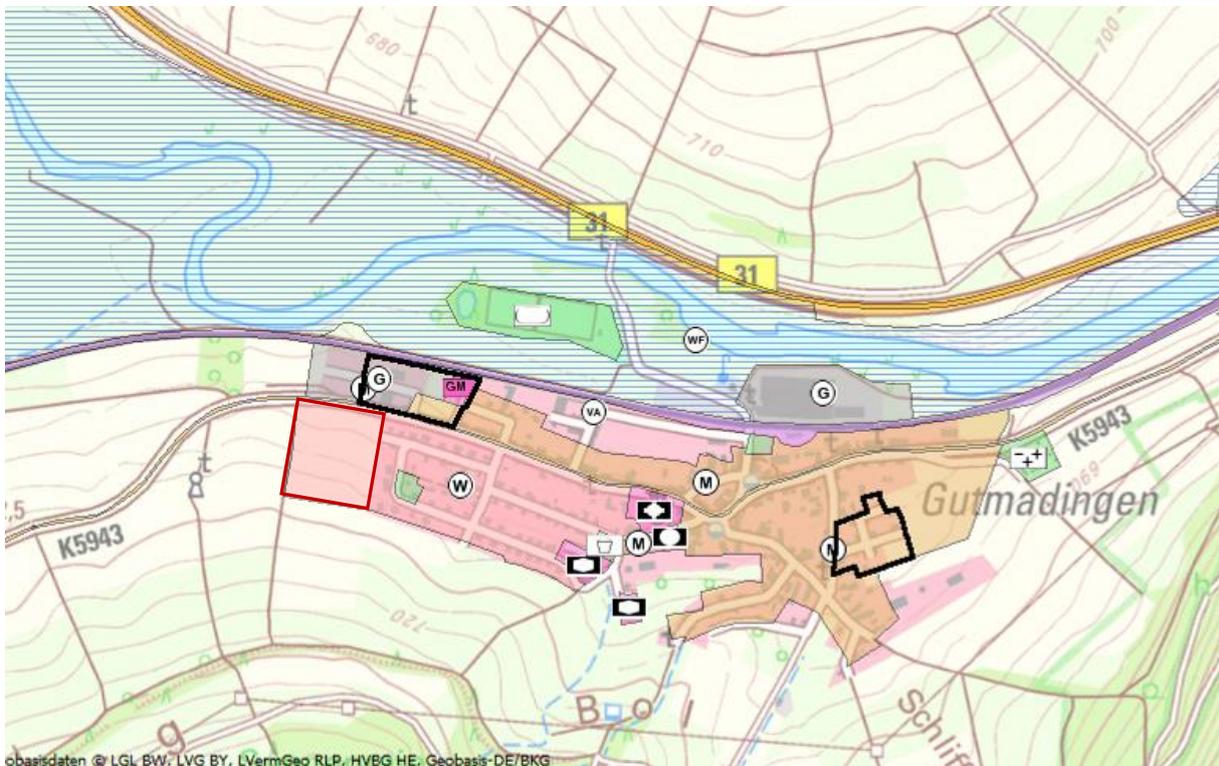


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des GVW Immendingen – Geisingen (rote Umrandung: Plangebiet), Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 12.02.2020, unmaßstäblich

## 6. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Fläche	Das Plangebiet liegt angrenzend an ein Wohngebiet im Außenbereich, ist bisher nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Es hat eine Fläche von rd. 3,2 ha. Die Umgebung ist durch Straßen und Bahnlinie zerschnitten.	Durch die Bebauung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Das Plangebiet ragt in die freie Landschaft hinein und verschiebt den westlichen Ortsrand Gutmadingens um rd. 160 m nach Westen. Es wird eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die eine Bedeutung als Lebensraum für die Feldlerche hat.  Durch die GRZ von 0,4 (Höchstgrenze für Wohngebiete) und die Festsetzung von Mehrfamilienhäusern in einem Teilbereich wird die in Anspruch genommene Fläche effizient genutzt.
Geologie / Boden	Das Plangebiet ist bisher unversiegelt. Als geologisches Ausgangsmaterial sind tonreiche Mitteljura-Fließerden vorhanden, aus denen sich tiefgründige Pelosole und Braunerde-Pelosole entwickelt haben.  Es handelt sich um mittel- bis hochwertige, tonige Böden.  Die Böden haben eine geringe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine sehr hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.  Gemäß Erosionskulisse Wasser (LEL online) handelt es sich beim Plangebiet um eine erosionsgefährdete Fläche.	Es entsteht eine zusätzliche Versiegelung mittel- bis hochwertiger Böden im Umfang von 1,9 ha (Verkehrsflächen plus 60 % der Bauflächen, Bebauung inkl. Nebenanlagen). Minimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Eingriffes: M 1 Schutz des Oberbodens M 2 Verwendung offenporiger Beläge M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken  Auch nach Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Eingriffe in den Boden.
Wasser	Oberflächengewässer: Die Donau verläuft rd. 100 m nördlich. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsflächen.  Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura“. Hierbei handelt es sich um einen Grundwassergeleiter. Die tonigen Böden sind wenig wasserdurchlässig, die Grundwasserneubildungsrate ist gering.  Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden und somit nicht betroffen.	Oberflächengewässer: keine Betroffenheit.  Bei Starkregenereignissen kann Hangwasser auftreten. Entwässerungsmulde und ein niedriger Damm dienen dazu, das anfallende Hangwasser weg von der östlich angrenzenden Bestandsbebauung zu leiten.  Grundwasser: Durch die Bebauung verringert sich die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der versiegelten Flächen. Hierdurch entsteht eine geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers.  Erhöhte Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. M 2 Verwendung offenporiger Beläge M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall M 5 Begrünung von Flachdächern M 6 Retention von Niederschlagswasser
Klima / Luft / Klimaschutz / Klimaanpas-	Das Plangebiet fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Abfluss im Plangebiet erfolgt gemäß der Hangneigung nach Norden. Zudem liegt das	Da das Plangebiet an die bestehende Siedlung angrenzt, wird der Kaltluftstrom aus Westen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
sung	<p>Plangebiet im Kaltluftstrom des Donautales aus Westen.</p> <p>Vorbelastungen der Luft bestehen geringfügig durch den Verkehr der angrenzenden Kreisstraße (keine Daten der Verkehrszählung vorhanden) und der ca. 500 m nördlich gelegenen B 31 (11.810 Kfz / 24 h, Quelle Straßenverkehrszählung 2015).</p>	<p>nicht beeinträchtigt. Der Kaltluftabfluss im Plangebiet selbst wird sich verringern, ist jedoch nicht siedlungsrelevant.</p> <p>Durch die Neuversiegelung von 1,9 ha Boden sind Beeinträchtigungen des Lokalklimas in Form von verstärkter Aufheizung über versiegelten Flächen möglich. Zur Klimaanpassung wird die Pflanzung von Bäumen festgesetzt. Auswirkungen auf das Lokalklima können zudem bei einer Begrünung von Flachdächern gemindert werden.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken</p>
Tiere	<p>Für das Plangebiet wurde im März 2020 eine faunistische Relevanzbegehung durchgeführt (365°). Zudem erfolgte am 24.4.2020 eine Begehung mit Schwerpunkt Offenlandbrüter. Detailliertere faunistische Kartierungen erfolgten im Frühjahr 2021 mit 3 Begehungen und wurden auf die Bereiche weiter westlich ausgedehnt, um die Eignung von potentiellen Ersatzhabitaten zu prüfen.</p> <p>Ergebnisse 2020: Innerhalb des Plangebietes war ein Bruthabitat der Feldlerche vorhanden (siehe Bestandsplan).</p> <p>Ergebnisse 2021 (Bericht siehe Anhang): Bestätigung des Vorhandenseins eines Feldlerchenreviers im Bereich des Plangebiets.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Bäume können Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat dienen. Die Ackerflächen können als Nahrungs- und Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse dienen. Es besteht aufgrund der Habitatausstattung keine Relevanz für Reptilien und Amphibien oder sonstige streng geschützte Arten.</p>	<p>Als Ausgleich für das wegfallende Feldlerchenhabitat wird im Umfeld eine Maßnahme zur Optimierung eines Feldlerchenhabitats umgesetzt (K 2).</p> <p>Der Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht erheblich, da in der Umgebung weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung vorhanden sind. Die wegfallende Feldhecke wird außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen. Für den Wegfall der beiden Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen im Plangebiet.</p> <p>V 1 Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 7 Reduktion von Lichtemissionen M 8 Durchlässe in Zäunen M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen K 1 Ersatz einer Feldhecke K 2 Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche</p>
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt/ Bio- topverbund	<p>Das Plangebiet wird bestehend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Biotoptypen sind von überwiegend geringer Wertigkeit. Details zum Bestand siehe auch Bestandsplan. Die am nördlichen Rand ehemals vorhandene Feldhecke wurde bereits entfernt. Zudem sind am nördlichen Rand zwei Ahorne vorhanden (siehe Baumbestandsliste Kapitel 0). Diese sind vital und weisen keine Höhlen oder Spalten auf.</p>	<p>Die Feldhecke wird im Zuge der Bebauung entfernt und muss außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen werden. Zwei Bergahorne müssen gerodet werden. Im Bebauungsplan sind Baumpflanzungen vorgesehen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen K 1 Ersatz einer Feldhecke</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung/	<p>Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche hat eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild, da sie an eine Straße und ein Wohngebiet angrenzt und strukturarm ist.</p> <p>Das Plangebiet ist jedoch von der gegenüberliegenden Hangseite, dem Schloss Wartenberg und dem dazugehörigen Aussichtspunkt einsehbar und wird den späteren westlichen Ortsrand Gutmadingens prägen.</p> <p>Im Plangebiet und angrenzend sind keine Rad- oder Wanderwege ausgewiesen.</p>	<p>Bei guter Ein- und Durchgrünung kann die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes weitgehend minimiert werden. Eine deutliche und weithin sichtbare Überprägung der Landschaft bleibt jedoch bestehen. Die Veränderung der Blickbezüge vom gegenüberliegenden Hang ist nicht erheblich, da das Plangebiet direkt an die bestehende Siedlung angrenzt.</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 7 Reduktion von Lichtemissionen M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen</p>
Kulturelle Güter/ Sachgüter	<p>Kulturdenkmale: Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamtes sind im Planbereich archäologische Fundstätten vorhanden. Es handelt sich um ein ausgedehntes Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG: Merowingerzeitliches Gräberfeld Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden zu rechnen.</p> <p>Sachgüter: Ackerfläche</p>	<p>Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten sollten Sondagen (archäologische Voruntersuchungen) durchgeführt werden.</p>
Mensch / Lärm / Geruch	<p>Das Plangebiet liegt ca. 500 m südlich der B 31. Verkehrsaufkommen siehe Klima / Luft. Der Straßenlärm der B31 liegt gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW bei unter 55 dB(A), ist jedoch deutlich zu hören.</p> <p>Lärmquellen der näheren Umgebung sind die 100 m nördlich liegende Bahntrasse (Schienenlärm aus Regionalverkehr), das nördlich der Kreisstraße liegende Betriebsgelände einer Spedition (Lkw-Verkehr, Gewerbe) sowie die Kreisstraße (Verkehrslärm).</p> <p>Im Umfeld sind keine Betriebe nach § 50 BImSchG (Störfallbetriebe) vorhanden.</p>	<p>Es wurde eine Schallschutzgutachten erstellt (Heine+Jud Dez. 2020). Auf das Plangebiet wirken Immissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr und die umliegenden Gewerbebetriebe ein. Durch die Immissionen von Straßen- und Schienenverkehr und den Gewerbebetrieb ergeben sich im Plangebiet Beurteilungspegel bis 59 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet (Gesamtlärmpegel). Durch den Schienenverkehr aus der nahen Bahnlinie werden nachts die DIN-Orientierungswerte überschritten. Es werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des künftigen Wohngebietes durch Lärm auszugehen.</p> <p>Durch das neue Wohngebiet erhöht sich der Verkehr im angrenzenden Wohngebiet geringfügig, was jedoch ebenfalls nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.</p> <p>Als Abgrenzung zum nördlich gelegenen Gewerbegebiet wird am nördlichen Rand des Plangebietes ein Lärmschutzwall errichtet.</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen</p>

## 7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### V 1 Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb

##### Maßnahme

Die notwendige Rodung von Bäumen und Gehölzstrukturen ist außerhalb der Fledermaus-Sommerquartierszeit und Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landratsamt von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass keine Quartiere und / oder Gelege von den Arbeiten betroffen sind.

##### Begründung

Schutzgut Pflanzen / Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und von Fledermäusen und Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG

### 7.2 Minimierungsmaßnahmen

#### M 1 Schutz des Oberbodens

##### Maßnahme

Der humose Oberboden ist abzutragen, in Mieten von höchstens 1 m Höhe zwischenzulagern und wiederzuverwenden (siehe § 202 BauGB i.V.m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Die DIN 18915 ist anzuwenden. Kein Befahren der tonigen Böden im feuchten Zustand. Bei bestehenden Verdichtungen ist eine Bodenlockerung durchzuführen. Bei der Verwertung des humosen Bodenmaterials in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

##### Begründung

Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

#### M 2 Verwendung offenerporiger Beläge

##### Maßnahme

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen (z.B. Flächen mit wassergebundener Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster).

##### Begründung

Teilerhalt der Bodenfunktionen, Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung des Niederschlagswassers

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### **M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall**

#### Maßnahme

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung von unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

#### Begründung

Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodens.

Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer mit den vorgenannten Materialien zu verzichten. Gemäß „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ (BMVBS 2001) wird empfohlen, für abflusswirksame Flächen Materialien zu wählen, die einen nachhaltigen Stoffaustrag und die Akkumulation im Boden begrenzen.

Festsetzung Hinweis im Bebauungsplan

### **M 4 Pflanzung von Bäumen**

#### Maßnahme

Pro angefangener 400 qm Grundstücksfläche ist mind. ein groß- bis mittelkroniger, standortgerechter und gebietsheimischer Laub- oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen.

Zusätzlich sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen insgesamt 12 groß- bis mittelkronige, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Pflanzvorschläge siehe Pflanzliste im Anhang. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Pflanzqualität Laubbäume: 3 x v m.B., StU 14-16 cm. Sie sind mind. mittels Dreipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Hochstamm-Obstbäume: 2 x v o.B., StU 12-14 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Es ist ein Verbiss-, Fege- und Wühlmausschutz anzubringen.

#### Begründung

Dauerhafte Durchgrünung des Wohngebietes, Eingrünung gegenüber der freien Landschaft, Klimaanpassung, Lebensraum für Tiere

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

## **M 5 Begrünung von Flachdächern**

### Maßnahme

Alle Dächer mit einer Neigung von unter 5° (Häuser, Garagen, Carports und weiteren Nebengebäude) sind, auch unter Photovoltaikanlagen, flächendeckend mindestens extensiv (Schichtdicke mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft (z.B. Mischung 10 Dachbegrünung der Firma Syringa oder vergleichbare Qualität) zu verwenden. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

### Begründung

Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Jagdhabitat für Fledermäuse, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel, Biotopvernetzungsfunktion, Schadstoff- und Staubfilterung, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

*Festsetzung § 9 (1) 20 BauGB i. V. m. § 74 (1) LBO*

## **M 6 Retention von Niederschlagswasser**

### Maßnahme

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken sind die Rückhaltung und Versickerung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind u. a. Dachbegrünung, Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Regenwasser von Dachflächen und privaten Verkehrsflächen ist über Regenwasserkanäle in Richtung Vorflut (Donau) abzuleiten. Zur Pufferung und Reinigung des anfallenden Regenwassers wird nördlich der Kreisstraße außerhalb des Geltungsbereichs ein Retentionsbecken angelegt.

### Begründung

Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet, Wiedereinbringung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf, Rückhaltung

*Festsetzung. § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO*

## **M 7 Reduktion von Lichtemissionen**

### Maßnahme

Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenschonende, dimmbare Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren (z.B. Verwendung von Bewegungsmeldern).

### Begründung

Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Zeitdauer der Beleuchtung als Hinweis in den B-Plan

## **M 8 Durchlässe in Zäunen**

### Maßnahme

Einzäunungen sind wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere mit einem Mindestabstand von 10 cm vom Boden auszuführen.

Begründung: Schutzgut Tiere: Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

## **M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken**

### Maßnahme

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen (Wiese) anzulegen und mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Schotter, Kies oder ähnliche Materialien sind auf max. 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

### Begründung

Schutzgut Boden:	Teilerhalt der Bodenfunktionen
Schutzgut Mensch/ Landschaft:	ansprechende Gestaltung des Ortsbildes
Schutzgut Pflanzen/ Tiere:	Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Biotopvernetzungs- funktion, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Insekten
Schutzgut Klima/Luft:	Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration,
Schutzgut Wasser:	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlas- tung der Kanalisation
<u>Festsetzung</u> :	Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) 3 LBO) i.V.m. §21a NatSchG BW

## **M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen**

### Maßnahme

Die öffentlichen Grünflächen im Plangebiet (randlich im Norden, Osten und Süden) werden als extensive Blühwiesen angelegt. *Einsaat einer blütenreichen Wiesensaatgutmischung unter Verwendung von autochthonem Saatgut (z.B. Fettwiesenmischung Nr. 02 der Firma Syringa oder Saatgut gleicher Qualität). Zweimal jährliche Mahd mit Abräumen des Mähgutes. Der erste Schnitt erfolgt zum Hauptblüh-*

zeitpunkt der bestandsbildenden Gräser (ab Juni), der 2. Schnitt erfolgt mindestens 8 Wochen später. Die Flächen werden nicht gedüngt.

#### Begründung

Aufwertung der Lebensraumfunktion für Pflanzen, Schaffung von Nahrungsangebot und Lebensraum für Vögel und Insekten, Stärkung des Biotopverbundes, Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, Eingrünung des Plangebietes, optische Aufwertung für den Menschen

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

## **8. Naturschutzrechtlicher Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

### **K 1 Ersatzpflanzung einer Feldhecke (Ausgleich für gerodetes geschütztes Biotop)**

#### Maßnahme

Als Ersatz für die im Plangebiet gerodete Feldhecke wird auf Flurstück 1369/1 (Gmk Gutmadingen) eine neue Feldhecke in Verlängerung einer bestehenden Hecke mit einer Fläche von 260 qm gepflanzt. Eigentümer der Fläche ist die Stadt Geisingen.

Pflanzung von standortgerechten, zertifiziert gebietsheimischen Sträuchern (Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Größe von 60-100 cm; Pflanzung im Abstand von max. 1,5 m. 3 reihig. Zielbreite ca. 8-10 m. Länge: mindestens 30 m

Verwendung von Arten der Pflanzliste 2 in Anhang II.

Die Pflanzung erfolgt spätestens nach Abschluss der Erschließungsarbeiten. Nach der Pflanzung erfolgt eine 3-jährige Entwicklungs- und Erhaltungspflege, die u.a. Ausmähen und wenn erforderlich Nachpflanzungen umfasst.

Durch ein anschließendes Monitoring ist zu ermitteln, ob sich die Gehölzpflanzung wie vorgesehen entwickelt und ob die Pflegevorgaben eingehalten werden. Im 3. sowie im 5. Jahr nach Pflanzung sind durch die Stadt der Entwicklungszustand der Hecke und die Einhaltung der Pflegevorgaben zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden jeweils zeitnah unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt.

#### Begründung

Innerhalb des Plangebietes war eine als Biotop geschützte Feldhecke (Teil des geschützten Biotops „Hecken südlich von Gutmadingen“ (Nr. 180173270058) vorhanden, die im Vorfeld der Planung gerodet wurde. Die Hecke wurde mit einer Fläche von rd. 260qm kartiert.

Als Ersatzmaßnahme wird eine rd. 400 m entfernte Hecke verlängert, die ebenfalls Teil des o.g. geschützten Biotops ist. Die Maßnahme verlängert die bestehende Feldhecke nach Osten hin. Bestand im Bereich der Maßnahme ist eine Fettwiese mittlerer Standorte, die nicht als FFH-Mähwiese kartiert ist. Die Maßnahme liegt im Vogelschutzgebiet und ist unschädlich für die Feldlerche, da sie keine neue Gehölzstruktur schafft, sondern eine bestehende Struktur ergänzt und auch im Umfeld bereits Gehölzstrukturen vorhanden sind. Somit kann eine Beeinträchtigung von Feldlerchenhabitaten ausgeschlossen werden.

Festsetzung: Zuordnung der Fläche zum Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1a BauGB, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt'

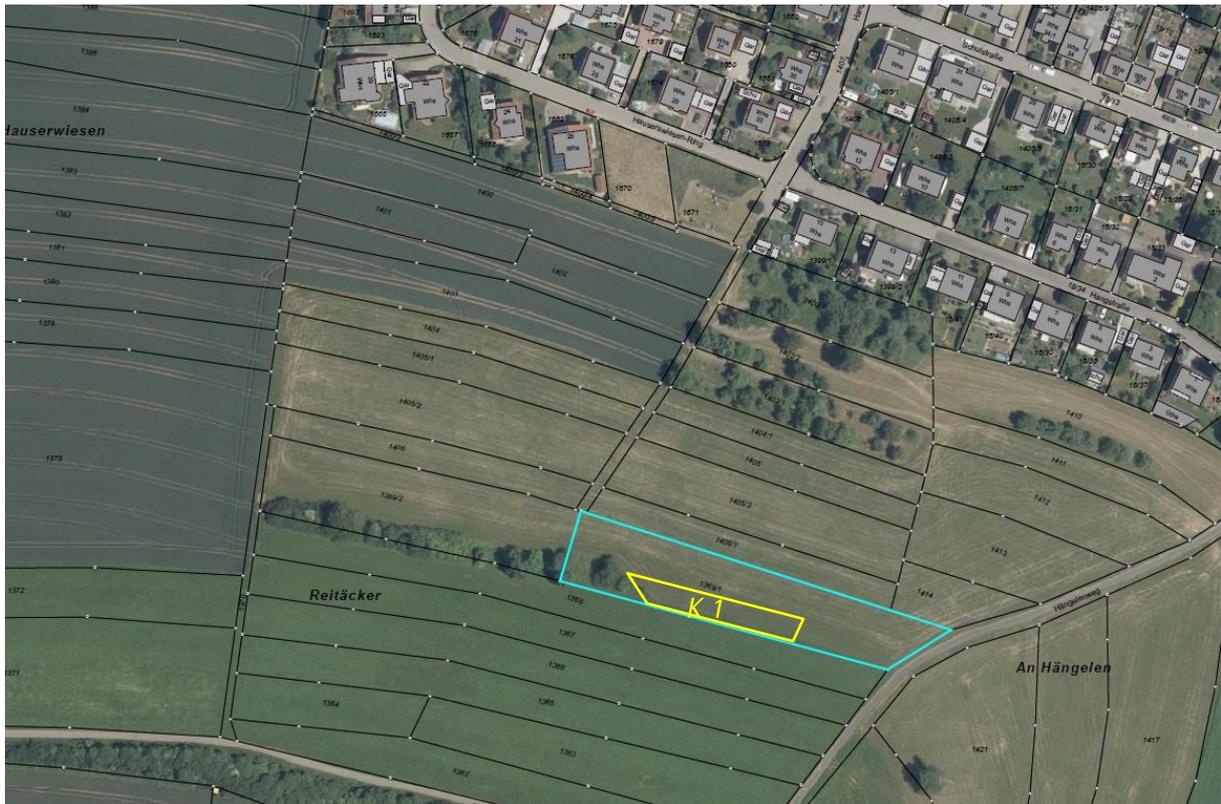


Abbildung 7: Lage des Flst. 1369/1 (blau) und der Maßnahmenfläche K 1 (gelb); Quelle: Stadt Geisingen, unmaßstäblich

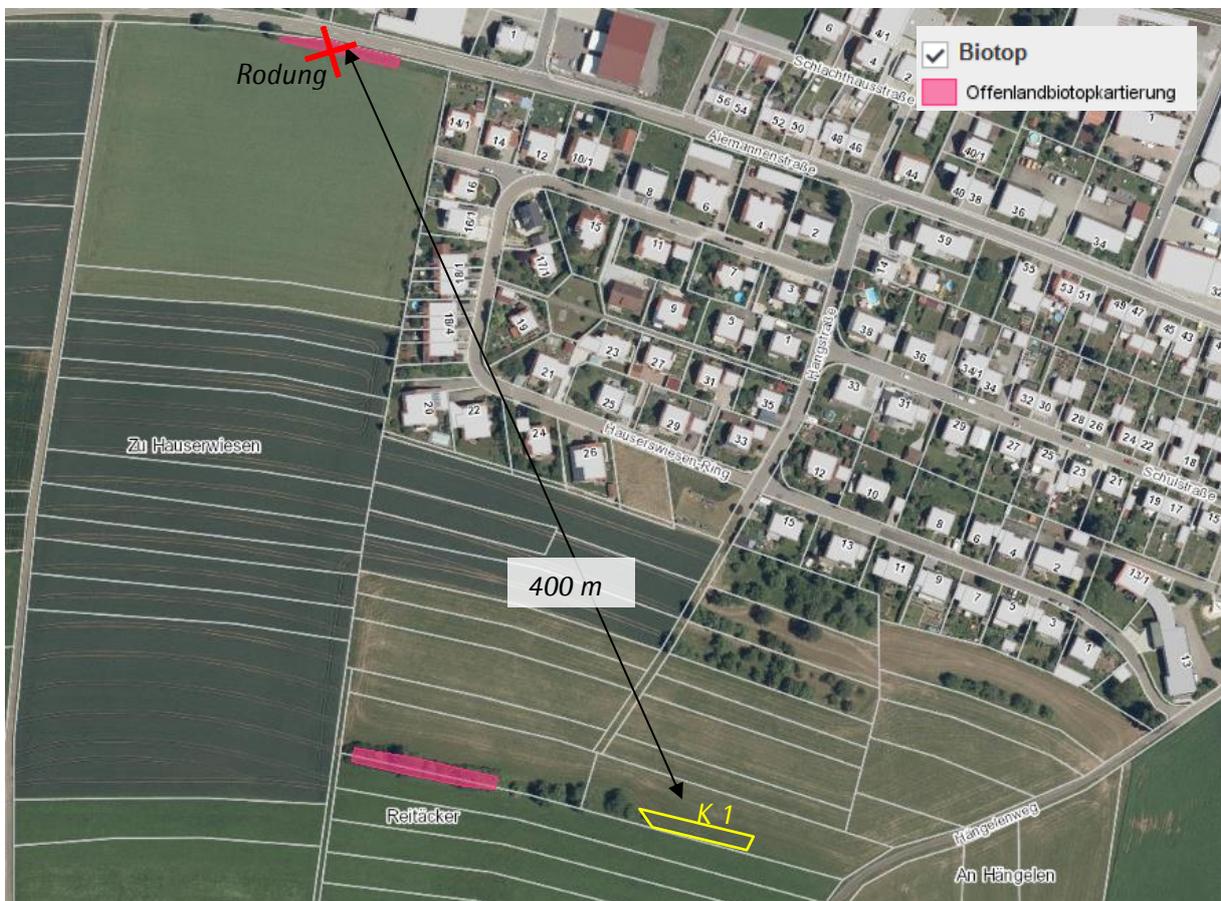


Abbildung 8: Lage der Maßnahme K 1 (gelb) – Ersatzpflanzung einer gerodeten Feldhecke; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 27.05.2021, unmaßstäblich

## 9. Maßnahmen zum Artenschutz

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten Verletzungs- und Tötungsverbote für besonders und streng geschützte Pflanzen und Tiere, der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sowie die Störungsverbote für streng geschützte Tiere und europäische Vogelarten.

In der vorliegenden Planung sind besonders oder streng geschützte Tiere betroffen (vgl. folgendes Kapitel Artenschutz sowie Feldlerchen-Gutachten im Anhang).

Zulässige Eingriffe nach § 19 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, verstoßen nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Standorte wild lebender Pflanzen besonders geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz sind für die besonders geschützte Feldlerche (*Alauda arvensis*) erforderlich, da es durch Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich zum Lebensraumverlust eines Feldlerchen-Brutpaars kommt. Es wird folgende Maßnahme festgesetzt:

### K 2 Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche

#### Vorbemerkungen

Im Plangebiet ist ein Brutrevier der Feldlerche vorhanden. Südlich und westlich des Plangebietes, sowie auf der Fläche zwischen K 5943 und Bahnlinie sind ebenfalls Feldlerchen-Brutreviere vorhanden. Ein Ersatz des Reviers (Schaffen eines zusätzlichen Reviers) ist deshalb in der näheren Umgebung nicht realistisch.

Als Ausgleich des wegfallenden Habitats erfolgen auf den rd. 350 m westlich gelegenen Flst. 994, 995 und 996 im Gewann Im äußeren Öschle sowie auf dem rd. 250 m südwestlich gelegenen Flst. 1283 (Gemarkung Gutmadingen) Maßnahmen, die die Flächen als Lebensraum aufwerten und somit die lokale Feldlerchen-Population stärkt. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum von Norbert Weber, Landwirt und derzeit Ortsvorsteher von Gutmadingen.

Im Umfeld der Maßnahmenfläche wurden zunächst verschiedene andere Flurstücke auf ihre Eignung als Feldlerchenersatzhabitat geprüft (s. Feldlerchen-Gutachten, 05/2021, A. Sproll im Anhang). Das optimal geeignete Flst. 1010 (Privateigentum) kommt aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht in Frage. Die Flst. 1012 und 990 lagen zu nah an Raumkanten (Bahndamm, Feldgehölz).

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nun eine Maßnahmenkombination aus Anlage einer Brachfläche (Nahrungshabitat) und Anlage von Feldlerchenfenstern (Bruthabitat) gewählt. Die beiden Maßnahmen-Teilflächen sind rd. 350 m voneinander entfernt.

Das für die Brache gewählte 1.450 m<sup>2</sup> große Flurstück 1283 liegt angrenzend an einen Weg und nur rd. 35 m von einem Gehölzbestand entfernt und eignet sich daher nur bedingt als Bruthabitat, jedoch als Nahrungsfläche in der weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft.

Auf den Flurstücken 994, 995 und 996 sollen jährlich 3 Feldlerchenfenster angelegt. Es befinden sich keine Hecke und kein Gehölz in der Nähe und mit einer Gesamtfläche von 5.300 m<sup>2</sup>, einer Länge von rd. 80 m und einer Tiefe von rd. 35 m ist die Fläche ausreichend breit, um einen Schutz vor Prädatoren vom angrenzenden Feldweg oder der Bahnlinie zu bieten.

Die Maßnahmenflächen befinden sich im Vogelschutzgebiet „Baar“.

### Maßnahme

#### Feldlerchenfenster

Auf den Flurstücken 994, 995 und 996 (Gemarkung Gutmadingen) sind jährlich bei der Aussaat 3 Feldlerchenfenster anzulegen. Dies erfolgt durch ein Anheben der Sämaschine bei der Aussaat, sodass eine Lücke von mind. 20 m<sup>2</sup> entsteht (ca. 7 m lang). Nicht direkt an der Fahrgasse. Rund 25 m Abstand vom Feldrand.

Während der Brutzeit der Feldlerche dürfen keine Beeinträchtigungen der Fenster erfolgen. Da beim Mais die Einsaat in der Regel erfolgt, wenn die Brutzeit (ab April) bereits begonnen hat, ist bei der Saatbettvorbereitung des restlichen Ackers darauf zu achten, die für die Lerchenfenster vorgesehenen Bereiche als Rückzugsorte zu schonen.

Flächengröße Flst. 994, 995 und 996: 5.300 m<sup>2</sup>

#### Brache

Auf dem Flurstück 1283 (Gemarkung Gutmadingen) wird eine Brache entwickelt. Die Fläche wird bei der Bodenbearbeitung ausgelassen und bis mindestens Mitte Juli der Selbstbegrünung überlassen.

Alternative: Anlage einer mehrjährigen Buntbrache durch lockere Ansaat (möglichst mit doppeltem Saatreihenabstand) einer autochthonen Blümmischung aus dem Ursprungsgebiet 13 Schwäbische Alb (z.B. Mischung „Blühende Landschaft mehrjährig Süd“ der Rieger-Hoffmann GmbH oder Saatgut ähnlicher Qualität) und Umbruch aller 3-4 Jahre.

Auf Dünger und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Die Fläche wird während der Brutzeit nicht befahren.

Die Maßnahme muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein.

Flächengröße Flst. 1283: 1.450 m<sup>2</sup>

### Monitoring:

Im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Umsetzung ist durch eine/n von der Stadt beauftragte/n Fachgutachter/in zu überprüfen, ob die Anzahl an Feldlerchenrevieren im Gebiet gleich bleibt. Sollte der Erfolg der Maßnahmen nicht nachgewiesen werden können, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Monitoringdurchgänge zu vereinbaren. Die Monitoringergebnisse sind unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Sollte das Monitoring das Erreichen der Ziele nicht bestätigen, sind die Maßnahmen zu modifizieren oder geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen.



Abbildung 9: Ausgleichsfläche K2 – Feldlerchenfenster (gelbe Fläche); mögliche Lage der Lerchenfenster (blau), Luftbild: LUBW Daten- und Kartendienst, unmaßstäblich



Abbildung 10: Ausgleichsfläche K2 - Brache (gelbe Fläche); Luftbild: LUBW Daten- und Kartendienst, unmaßstäblich

### Begründung

Anlage eines Bruthabitats (Lerchenfenster) sowie eines Nahrungshabitats (Brache) für die Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Verlust eines Reviers, Aufwertung des Lebensraumes für die Feldlerche sowie für Insekten und Kleintiere, Erhöhung der Artenvielfalt, Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Festsetzung: Zuordnung der Flurstücke zum Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1a BauGB, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt'

## 10. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

### Bestand

Im Jahr 2020 wurden eine Relevanzbegehung (26.03.2020, 365°) und eine zusätzliche Begehung mit Schwerpunkt Offenlandbrüter (24.04.2020, 365°) durchgeführt. Detailliertere faunistische Kartierungen erfolgten im Frühjahr 2021 mit 3 Begehungen und wurden auf die Bereiche weiter westlich ausgedehnt, um die Eignung von potentiellen Ersatzhabitaten zu prüfen (April/Mai 2021, A. Sproll, Bericht siehe Anhang).

Sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 war innerhalb des Plangebietes ein Brutrevier der besonders geschützten Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorhanden.

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Feldlerche benötigt insbesondere für ihr Bruthabitat ein weites Sichtfeld und meidet Sichthindernisse. Von Senkrechtstrukturen wie Bäumen, Hecken und Feldgehölzen hält die Art Abstände von mindestens 50 m, von geschlossenen Raumkanten wie Wald- und Siedlungsrändern mindestens 100 m.

Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat von Vögeln und als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden. Die beiden im Plangebiet vorhandenen Bäume sind für Vögel von geringer Bedeutung. Es besteht aufgrund der Habitatausstattung keine artenschutzrechtliche Relevanz für Reptilien und Amphibien oder sonstige streng geschützte Arten.

### Auswirkungen Vögel

*Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Ein in das Plangebiet hineinragendes Revier der Feldlerche entfällt durch die Bebauung. Bei den Kartierungen im Frühjahr 2021 konnte jedoch kein Neststandort innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden, so dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Mit den Erschließungsarbeiten soll im Juni 2021 begonnen werden. Im Eingriffsbereich können Zweitbruten ausgeschlossen werden, da die Fläche im Mai 2021 in Vorbereitung der Erschließungsarbeiten bereits siliert wurde.

Für den Habitatverlust ist eine artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme notwendig (K 2).

Es wird davon ausgegangen, dass nur ein Feldlerchenrevier betroffen ist und das westlich angrenzende Revier erhalten bleiben kann, da es nur sehr geringfügig in das Plangebiet hineinragt und zwischen Plangebiet und Feldweg eine rd. 150 m breite Fläche zur Verfügung steht, auf der weiterhin Brutmöglichkeiten bestehen.

Die beiden zu rodenden Ahorne am nördlichen Rand des Plangebietes haben aufgrund ihrer Nähe zur Straße nur eine untergeordnete Bedeutung als mögliches Bruthabitat für Vögel.

Um die fußläufige Erschließung vom angrenzenden Wohngebiet zu ermöglichen und einen Gehweg anzulegen, war auf dem Flst. 1693 außerhalb des Geltungsbereichs die Rodung von Bäumen notwendig. Es handelte sich um mehrere, rd. 20 jährige Mittelstamm-Obstbäume. Das Flurstück liegt zwischen

zwei Wohngrundstücken. Zum Zeitpunkt der Begehungen waren in den vorhandenen Bäumen keine Nester oder Höhlen vorhanden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass in den Bäumen Brutstätten von Vogelarten vorhanden waren.

Durch die zeitlich angepasste Rodung von Gehölzen und der Durchführung der Erschließungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit werden keine Tiere getötet oder im Brutgeschäft gestört. Die entfallenden Gehölze werden im Plangebiet ausgeglichen.

Solange die neu anzulegende Feldhecke ihre Funktion noch nicht erfüllen kann, stehen im Umfeld ausreichend ähnliche Strukturen zur Verfügung, sodass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

*Akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)*

Durch das Wohngebiet, das anschließend an den bestehenden Ort errichtet wird, entstehen keine erheblichen zusätzlichen akustischen oder optischen Störungen.

*Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Da im Umfeld weitere großflächige Ackerflächen ähnlicher Ausstattung vorhanden sind, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust bedeutsamer Nahrungshabitate.

### **Auswirkungen Fledermäuse**

*Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*

Aufgrund der Biotopausstattung sind Fortpflanzungshabitate oder Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sicher auszuschließen. In den wegfallenden Bäumen sind keine Höhlen vorhanden.

*Akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)*

Durch den Bau eines Wohngebietes anschließend an den bestehenden Ort entstehen keine erheblichen zusätzlichen akustischen oder optischen Störungen in der Umgebung.

*Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Bei der Ackerfläche handelt es sich nicht um ein bedeutsames Nahrungshabitat für Fledermäuse.

### **Fazit Artenschutzrechtliche Prüfung**

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens und der genannten Maßnahmen (insbesondere zeitlich angepasster Baustellenbetrieb sowie Ersatz des Feldlerchenhabitats) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## Literatur und Quellen

Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen

Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ (2001)

Gemeindeverwaltungsverband Immendingen - Geisingen

Flächennutzungsplan (2000)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Naturräume Baden-Württembergs (2010)

Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg (2013)

Stadt Geisingen

Bebauungsplan „Westäcker“ (Stand Nov. 2020), 1:500

Straßenverkehrszentrale BW, Bundesweite Straßenverkehrszählung 2015

### KARTEN

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW: Geologische Karte M 1:25.000

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg: Top25 V3-Viewer, Topographische Karte BW

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

## Anhang I Fotodokumentation

(Fotos 1–5 26.03.2020, 365°, Fotos 6–7 Stadt Geisingen, Hr. Butschle 09.04.2021)



1. Blick von Südwesten auf das Plangebiet. Es bestehen umfangreiche Blickbezüge, insb. zum gegenüberliegenden Wartenberg.



2. Blick von Norden, das Gebiet wird ackerbaulich genutzt und dient im südwestlichen Bereich der Feldlerche als Brutgebiet.



3. Am südlichen Gebietsrand sind auf der Straßenböschung der Kreisstraße zwei Bergahorne vorhanden, die aufgrund des dort geplanten Gehweges gerodet werden müssen.

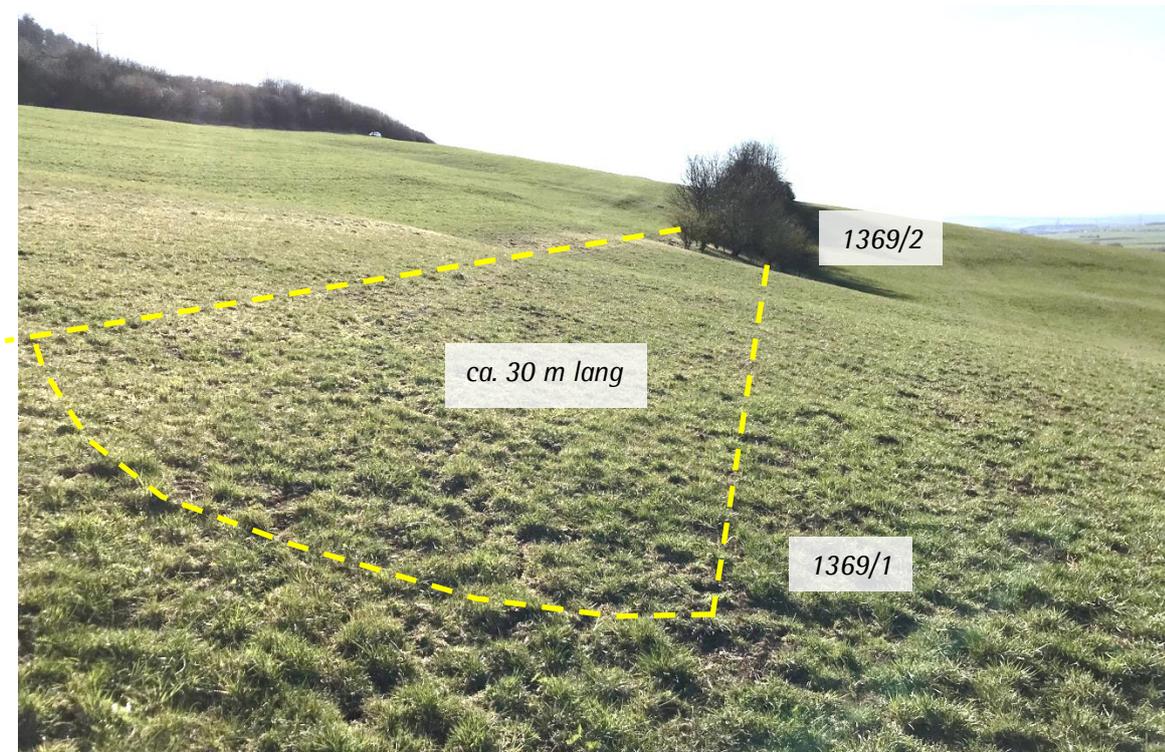


4. Auf dem städtischen Flst. 1693 außerhalb des Geltungsbereichs soll ebenfalls ein Gehweg angelegt werden, um eine Verbindung zwischen den beiden Wohngebieten zu schaffen. Die hier vorhandenen Mittelstammobstbäume wurden bereits gerodet (Foto: Feb. 2021).



5. Die noch 2013 als geschütztes Biotop kartierte Hecke ist nicht mehr vorhanden und muss ersetzt werden.

6. Der Ausgleich für die Hecke erfolgt auf einer südöstlich des Plangebietes gelegenen Fläche (K1, Flst 1369/1).



7. Die bestehende Feldhecke auf Flst. 1369/2 wird auf Flst. 1369/1 verlängert (K1).

## Anhang II Pflanzlisten

### Pflanzliste I:

Laubbaumarten zur Pflanzung im Plangebiet (Maßnahme M 4).

Qualität: Laubbäume 3 x v m.B., StU 14-16 cm.

Sie sind mittels Dreipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Morus alba</i>	Maulbeerbaum
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Alternativ: Hochstamm-Obstbäume und Walnüsse in regionaltypischen Sorten

Qualität: 2 x v o. B., StU 12-14 cm.

Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Es ist ein Verbiss-, Fege- und Wühlmausschutz anzubringen.

### Pflanzliste II:

Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ist nur gebietsheimisches Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb zu verwenden.

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus leavigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe

## **Anhang III Natura2000-VP**

*02.04.2020, aktualisiert Mai 2021 (365°)*

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan "Westäcker"</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>Nr. 8017441</i>	Gebietsname(n) <i>Vogelschutzgebiet „Baar“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Geisingen Hauptstraße 36 78187 Geisingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Telefon: 07704 807 0 Fax: 07704 807 32 info@geisingen.de</i>
1.4	Stadt	<i>Geisingen, Landkreis Tuttlingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Aufstellung des Bebauungsplanes „Westäcker“ nach § 13b BauGB. Ausweisen eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Ackerfläche. Zusätzlich zum Acker war eine als Biotop geschützte Feldhecke vorhanden (260 m<sup>2</sup>), die außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen wird.</i></p> <p><i>Das Plangebiet ragt im Süden in geringem Umfang (rd. 1.160 m<sup>2</sup>) in das Vogelschutzgebiet hinein. Geplant sind in diesem Bereich die Anlage einer öffentlichen Grünfläche und von privaten Gärten. Die Flächen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen, können nicht bebaut werden.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

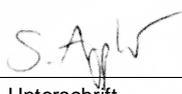
Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>365° freiraum + umwelt</i>	<i>07551 / 949558 19</i>	<i>07551 / 949558-9</i>
<i>Martina Jung, Sindy Appler</i>		
<i>Klosterstraße 1</i>	e-mail *	
<i>88662 Überlingen</i>	<i>s.appler@365grad.com</i>	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

02.06.2021

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Landwirtschaftliche genutzte Flächen als mögliche Lebensstätte von Vogelarten nach EU-VSRL: Greifvögel (Schwarzmilan, Rotmilan)	Verlust von Nahrungshabitaten, bzw. Jagdgebieten	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Greifvögel	<p>Die Fläche des Vogelschutzgebietes, die innerhalb des Bebauungsplanes liegt, kann nicht bebaut werden. In diesem Bereich befinden sich eine öffentliche Grünfläche und zu einem kleinen Teil private Gärten. Es entsteht somit kein Flächenverlust durch Versiegelung des Vogelschutzgebietes.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil der Nahrungshabitate von Rot- und Schwarzmilan, jedoch handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, sondern um eine – im Vergleich zur Größe des Vogelschutzgebietes – kleine Fläche, die zudem von weiteren Flächen mit gleicher Habitatausstattung umgeben ist.</p> <p>Die Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße im Vergleich zur Größe des Aktionsradius dieser Arten unerheblich. Zudem ist der Acker als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung (geringe Kleinsäugerdichte, aufgrund dichter Vegetation nicht ganzjährig nutzbar).</p>	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	<p>Innerhalb des VSG erfolgt kleinflächig eine Nutzungsänderung von bestehendem Acker in eine öffentliche Grünfläche, die als extensiv genutzte Fettwiese begrünt wird.</p> <p>Durch die Nutzungsänderung entsteht keine Beeinträchtigung. Es entsteht ein höherwertiger Biotoptyp.</p>	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Die Umgebung des Plangebiets ist bereits durch Verkehrswege und Siedlungen zerschnitten. Da nur randlich in das Vogelschutzgebiet eingegriffen wird, entsteht keine zusätzliche Zerschneidung oder Fragmentierung.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Da das Plangebiet hangabwärts des Vogelschutzgebietes liegt, entsteht keine Veränderung des Grundwasserregimes. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Durch die Nutzung des Wohngebietes entstehen keine erheblichen zusätzlichen stofflichen Emissionen.	
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle Vogelarten	Da das Plangebiet an ein bestehendes Wohn- sowie ein Gewerbegebiet angrenzt und in der Nähe einer Kreisstraße, einer Bahntrasse sowie einer Bundesstraße liegt, ist bereits eine Lärmvorbelastung vorhanden. Durch die Entwicklung eines Wohngebiets entstehen keine zusätzlichen	

			negativen Veränderungen.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Schaffung neuer Vertikalstrukturen durch bis zu dreistöckige Gebäude in Nachbarschaft zu bestehendem Wohngebiet. Wirkung gering
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Das Mikro- und Mesoklima des Plangebietes wird nicht wesentlich verändert.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Erfolgt nicht
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Erfolgt nicht
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Erfolgt nicht
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Für die Baustelleneinrichtung wird keine Fläche des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen.
6.3.2	Emissionen		Erhebliche baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten.
6.3.3	akustische Wirkungen		Da aufgrund der Biotopausstattung im Umfeld des Plangebietes keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten sind, entstehen keine baubedingen Beeinträchtigungen.

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Greifvögel	Aufforstung von 6,96 ha Acker und Grünland im Umfeld der Tongrube Geisingen durch die Geisinger Kalkstein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Flst. 3615, Gmk. Geisingen, Lkr. TUT	Verlust von 7 ha Offenlandflächen als fakultatives Nahrungshabitat für den Rot- und Schwarzmilan.	
<p>Summationswirkung durch Verlust von Nahrungshabitaten (Pkt. 7.1 + B-Plan „Westäcker“):</p> <p>Der Orientierungswert nach der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (TRAUTNER &amp; LAMBRECHT 2007) liegt bei direktem Flächenentzug im Vogelschutzgebiet für Rot- und Schwarzmilan bei 10 ha.</p> <p>Dieser wird durch die unter Pkt. 7.1 aufgeführte Aufforstungen (6,96 ha) zuzüglich des Bebauungsplans „Westäcker“ (3 ha) etwa erreicht.</p> <p>Durch Wegfall von 10 ha großen Nahrungshabitaten wird zwar das Raumnutzungsmuster der Arten verändert. Es wird jedoch kein Revier der betroffenen Arten verloren gehen, da in der nahen Umgebung noch ausreichend günstige Nist- bzw. Brutmöglichkeiten (hoher Waldanteil) und im weiten Umfeld großflächig geeignete Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Insbesondere westlich von Geisingen, zwischen Gutmadingen und Donaueschingen sind weite Offenlandflächen im VSG vorhanden, die von den Greifvögeln zur Nahrungssuche genutzt werden können. D.h. im weiten Umfeld stehen nahezu unlimitiert geeignete Nahrungsflächen zur Verfügung.</p> <p>Da das Gebiet „Westhäcker“ lediglich an das VSG angrenzt und die Eignung als Nahrungshabitat nicht von besonderer Bedeutung ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle aktuell noch nicht erreicht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme von summiert 10 ha fakultativer Nahrungsflächen wird daher in diesem Fall als unerheblich eingestuft.</p> <p>Bei Arten mit relativ großen Aktionsräumen ist zudem anzunehmen, dass Teile des Habitats auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste innerhalb des Gebiets durch Nutzung von Flächen außerhalb des Gebiets durch die Individuen kompensiert werden können.</p> <p>Geplante Aufforstungen bieten langfristig neue Horstbäume und Ansitzmöglichkeiten, sodass sie nicht generell eine Habitatverschlechterung für Greifvögel bedeuten.</p> <p>➔ <b>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG</b></p> <p>➔ Bei zukünftigen Vorhaben im oder angrenzend an das VSG ist jedoch davon auszugehen ist, dass die Erheblichkeitsschwelle aufgrund der Summation mit den genannten Vorhaben überschritten wird.</p>				
7.2	Greifvögel	Rodung von ca. 3 ha Wald für B-Plan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“, Lkr. TUT	Verlust von 3 ha potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Als schadensbegrenzende Maßnahme wird für den Rot- und Schwarzmilan ein angrenzender Wald als Altwaldbestand erhalten. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt bei diesem Projekt über eine Waldumbaumaßnahme im Bestand, so dass keine weiteren Offenlandflächen als Nahrungshabitat in Anspruch genommen werden müssen.	
				➔ <b>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltung</b>

			tungsziele des VSG
7.3	Greifvögel	Weitere Vorhaben im benachbarten Landkreis Schwarzwald-Baar (es liegen keine näheren Angaben vor)	Wegen des großräumigen (377 km <sup>2</sup> ) und relativ dünn besiedelten Vogelschutzgebietes werden die angeführten Summationswirkungen auch unter Einbeziehung des Nachbar-Landkreises als unerheblich eingestuft. → <b>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG</b>
7.4.			
7.5			

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

---

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

## Anhang Lage des Vorhabens

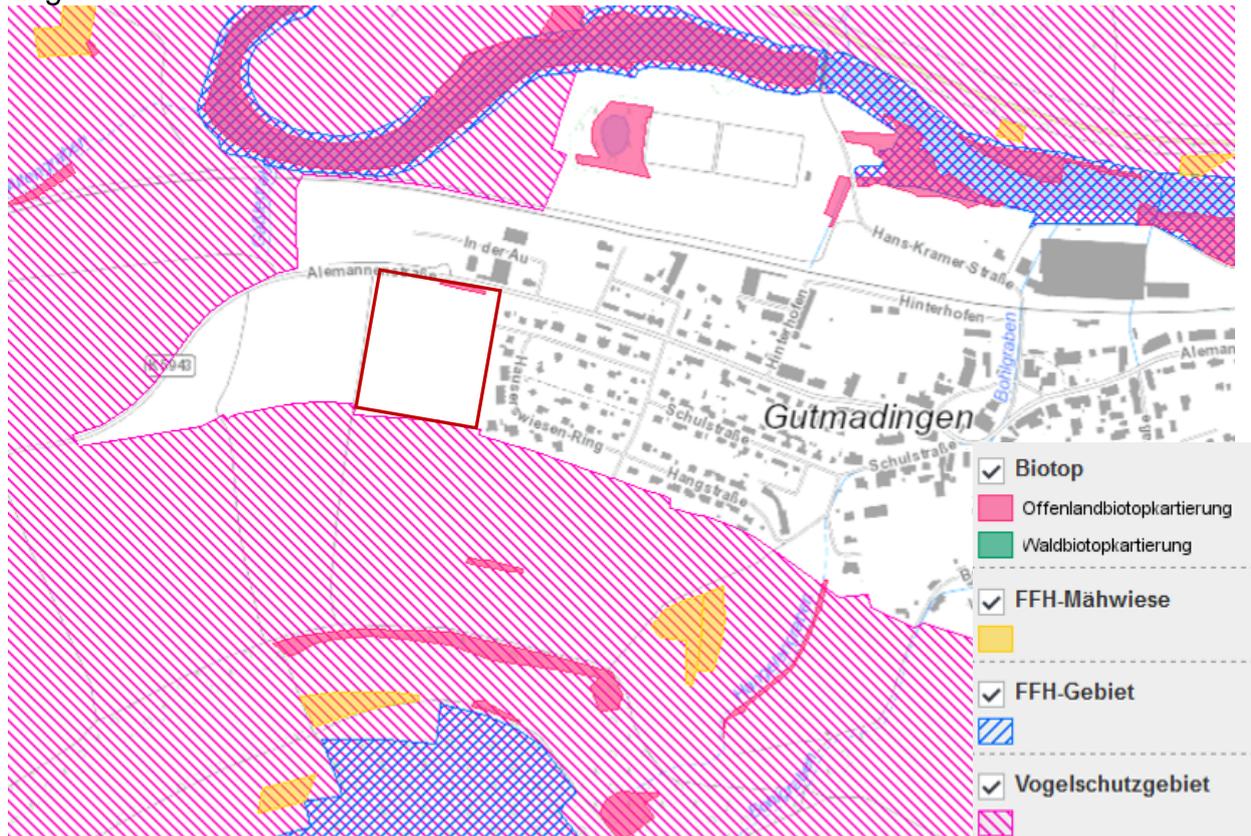


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) in Bezug auf umliegende Schutzgebiete, Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW, angerufen 12.02.2020

## **Anhang IV Feldlerchenuntersuchung**

*Feldlerchen im Bereich Gutmadingen Westäcker*

*17.05.2021, Alexandra Sproll*



Dr. Wolfgang Fiedler  
Alexandra Sproll  
Schlossbergstr. 7  
D-78315 Radolfzell - Göttingen  
☎ Fiedler (07732) 150160  
☎ Sproll (07732) 945417  
fiedler@orn.mpg.de  
alex.sproll@gmx.de

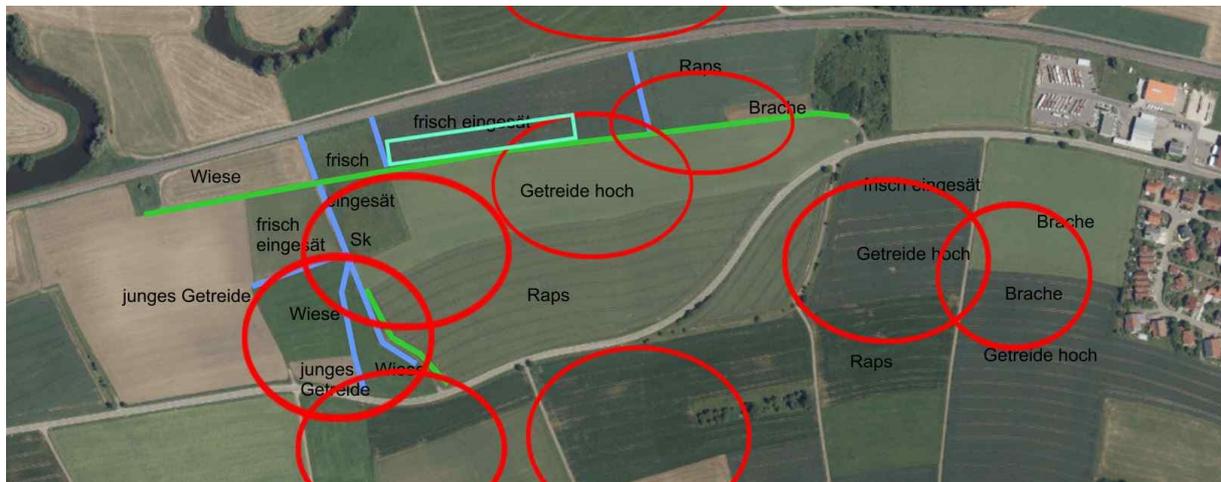
Ökologische Fachgutachten  
Dipl. Biol. Dr. Wolfgang Fiedler &  
Dipl. Ing (FH) Ökologie und Umweltschutz  
Alexandra Sproll

## Feldlerchen im Bereich Gutmadingen Westäcker

### Begehungen

27.04., 03.05. und 11.05.2021

### Ergebnis:



Rote Kreise sind in etwa die Bereiche, in denen Feldlerchen auf dem Boden oder singend beobachtet bzw. gehört wurden.

Die grünen Striche sind Graswege, die als Fahrwege genutzt werden, aber nicht asphaltiert bzw. gekiest sind.

Blaue Striche sind kleine Bäche. An diesen führt ein schmaler grüner Randstreifen entlang.

Der türkise Kasten ist die vorgeschlagene Ausgleichsfläche.

Sk: Schwarzkehlchen

Ein Schwarzkehlchen-Pärchen kommt entlang des Baches vor. Die von diesen genutzten Strukturen (v.a. auch mit Hochstauden) sollten möglichst nicht zur Schaffung von Feldlerchen-Lebensraum gestört werden.

Im westlichen Untersuchungsbereich konnten die meisten Feldlerchen beobachtet werden. Hier verlaufen die kleinen Bäche mit einem schmalen Grünsaum, ein Wiesenweg und Äcker mit unterschiedlicher Nutzung und Wiesen stoßen aneinander.



Die Ausgleichsfläche Flurstücksnummer 990 ist für Feldlerchen wenig geeignet, da sie zu nahe an der Bahn und der Hecke auf der Flurstücksnummer 40/5 liegt.

Die Flurstücksnummer 1012 liegt ebenfalls ungünstig nah an der Bahnlinie und das Grundstück 1013/1 zwischen Grundstück 1012 und Bahnlinie könnte, wenn das Grundstück 1012 aus der aktuellen Bewirtschaftung genommen würde, nicht mehr effektiv bewirtschaftet werden.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen das Grundstück 1010 als Ausgleich für die Feldlerchen zu nutzen. Dieses Grundstück liegt mindestens 50 Meter von der Bahnlinie entfernt, es befindet sich keine Hecke und kein Gehölz in der Nähe und das zu bewirtschaftende Feld, das für die Landwirtschaft übrig bliebe, könnte weiterhin effektiv bewirtschaftet werden.

Die Ausgleichsfläche könnte mit verschiedenen Nutzungen, wie z.B. Brachfläche, Ackerfläche mit Feldlerchenfenster und hochschüriger Wiese genutzt werden. Empfehlenswert sind die Varianten „selbstbegrünte Brache“ (entnommen aus dem Maßnahmenblatt „Feldvogelstreifen auf Maisflächen“, ist allerdings auch abseits von Mais umsetzbar) und „Extensiver Getreideanbau“. Beide Maßnahmenblätter liegen bei.

Da Wege immer auch Leitlinien für Prädatoren darstellen, ist es wichtig, dass der Wiesenweg entlang der Ausgleichsfläche sehr extensiv genutzt und sehr selten befahren wird. Andernfalls werden Beutegreifer möglicherweise direkt zu den Nestern der Bodenbrüter geleitet. Andererseits können extensiv genutzte Wege und deren Ränder für die Feldlerche eine interessante Nahrungshabitatsstruktur darstellen. Die noch verbliebenen Wiesenwege (grüne Striche in der obigen Karte) dürfen daher gegenüber dem jetzigen Zustand nicht stärker genutzt oder ausgebaut werden. In der Vergangenheit sind bereits mehrere alte Wege in Äcker umgewandelt worden und dadurch den Feldlerchen als Nahrungshabitat verlorenen gegangen. Diese alten Wege sind in der Flurstückskarte noch zu erkennen (Grundstücke 992, 997, 999, 1009 und 1336).

Radolfzell, den 17.05.2021

Alexandra Sproll